



Erbschaftsteuer

Verschonung des Betriebsvermögens
als Basis für Wachstum, Beschäftigung
und Erhalt von Arbeitsplätzen

DIHK-Position 2026

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

 **Gemeinsam Wirtschaft Stärken**

Impressum



Ansprechpartner

Dr. Rainer Kambeck

+49 30 20308 2600, kambeck.rainer@dihk.de

Christian Lebrecht

+49 30 20308 2606, lebrecht.christian@dihk.de

Jens Gewinnus

+49 30 20308 2602, gewinnus.jens@dihk.de

Herausgeber und Copyright

© Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

DIHK Berlin

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte

Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-1000

DIHK Brüssel

Vertretung der Deutschen Industrie- und Handelskammer bei der Europäischen Union

19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles

Telefon: +32-2-286-1611 | Telefax: +32-2-286-1605

Internet

www.dihk.de

Facebook

www.facebook.com/DIHKBerlin

Twitter

http://twitter.com/DIHK_News

Grafik

Friedemann Encke, DIHK

Bildnachweis

© Getty Images

Stand

DIHK-Präsidiumssitzung | 18. März 2026 | Berlin

Erbschaftsteuer: Verschonung des Betriebsvermögens als Basis für Wachstum, Beschäftigung und Erhalt von Arbeitsplätzen

- Die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2014 im Grundsatz bestätigte Verschonung des betriebsnotwendigen Vermögens wurde vom Gesetzgeber richtig umgesetzt und sollte beibehalten werden. Betriebsvermögen wird nur dann von der ErbSt verschont, wenn die Erbenden (Beschenkten) eine Gegenleistung erbringen; sie müssen den Betrieb bei Erhalt der Arbeitsplätze (der Lohnsumme) fortführen.
- Bei der Übertragung großer Betriebsvermögen (ab 26 Mio. Euro) hat das BVerfG eine Prüfung des Verschonungsbedarfs eingefordert. Mit der Verschonungsbedarfsprüfung wurde diese Anforderung im Grundsatz vom Gesetzgeber angemessen umgesetzt. Bei der Prüfung wird die Hälfte des Privatvermögens der Erbenden (Beschenkten) berücksichtigt; auch hier wird damit eine konkrete Gegenleistung erbracht. Die Regelung sollte beibehalten werden, auch wenn im Detail Klarstellungen erforderlich sind.
- Die Verschonung von Betriebsvermögen ist keine Subvention. Für die Verschonung und den damit möglichen Erhalt der besonderen Unternehmensstruktur in Deutschland mit seinen eigentü- und familiengeführten Unternehmen gibt es gute ökonomische Gründe, die vom BVerfG klar benannt wurden.
- Die Komplexität des ErbSt-Rechts ist zu großen Teilen der Tatsache geschuldet, dass eine praxismgerechte Wertermittlung von Unternehmen kompliziert ist. Für mittelständische Gesellschaften typische Verfügungsbeschränkungen, Thesaurierungsvorgaben und Veräußerungsverbote sollten berücksichtigt werden. „Einfache“ Bewertungsverfahren sind ungeeignet, wenn sie zu marktfernen Werten und damit unrealistischen Bemessungsgrundlagen führen. Der Kapitalisierungsfaktor des „Vereinfachten Ertragswertverfahrens“ sollte reduziert werden.
- Damit das ErbSt-Gesetz in der Praxis rechtssicher angewendet werden kann, sollten Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Das betrifft z. B. die Berücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen bei der Bewertung des übertragenen Betriebsvermögens.
- Unternehmen leisten schon heute mit Zahlungen von Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Grundsteuer einen erheblichen Beitrag zum gesamtstaatlichen Steueraufkommen. Im intern. Vergleich ist Deutschland bei Unternehmensteuern ein Hochsteuerland. Noch höhere Belastungen sollten unterbleiben, insbesondere bei Substanzsteuern wie der ErbSt.
- Deutschland gehört bereits zu den Ländern, die am stärksten mit dem Steuersystem umverteilen. Das Argument „starke Schultern sollten mehr Steuern zahlen“, kann sich sinnvoll nur auf einzelne Personen beziehen. Die 10 % mit den höchsten Einkommen tragen in Deutschland deutlich mehr als die Hälfte des gesamten Einkommensteueraufkommens. Die Forderung nach einer noch stärkeren Umverteilung durch das Steuersystem ist kein Argument für eine Verschärfung der ErbSt.
- Reformvorschläge, die nicht im Einklang mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung stehen und die staatliche Eingriffe in private Unternehmensentscheidungen vorsehen, sind abzulehnen.

I. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2014

Vor gut zehn Jahren hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum wiederholten Mal umfassend mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt) beschäftigt[1]. Das Urteil wurde 2014 kurz vor Jahresende veröffentlicht. Dem Gesetzgeber wurde damals ein Zeitraum von 18 Monaten eingeräumt, um die Vorgaben aus dem Urteil gesetzlich umzusetzen. Das ErbStG in seiner aktuellen Fassung wurde am 09.11.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2016 I S. 2464) veröffentlicht. Mit dem neuen Gesetz wurden umfangreiche Änderungen in der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen vorgenommen. Die wesentlichen Punkte waren:

- Die Vorgehensweise des Gesetzgebers, die Übertragung von Betriebsvermögen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen von der Besteuerung zu verschonen, wurde im Grundsatz bestätigt.

Das BVerfG: „Die Verschonungsregelung soll vor allem Unternehmen schützen, die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers oder des Erben zum Unternehmen geprägt sind, wie es für Familienunternehmen typisch ist. Steuerlich begünstigt werden soll ihr produktives Vermögen, um den Bestand des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze nicht durch steuerbedingte Liquiditätsprobleme zu gefährden. An der Legitimität dieser Zielsetzung bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Zweifel.“[2]

- Das bis 2014 gültige Gesetz wurde dennoch als nicht verfassungsgemäß bewertet, weil im Rahmen der Verschonung keine Differenzierung nach der Höhe des übertragenen Betriebsvermögens vorgenommen wurde. Eingeführt wurde deshalb eine besondere Rechtfertigung für die Verschonung „großer“ Betriebsvermögen.

Das BVerfG: „Zwar liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.“

- Ebenfalls bestätigt wurde die Unterscheidung von „notwendigem“ und „nicht-notwendigem“ Betriebsvermögen. Letzteres wird auch weiterhin als „Verwaltungsvermögen“ bezeichnet. In der Liste des Verwaltungsvermögens wurden keine substantziellen Veränderungen vorgenommen, aber eine andere Vorgehensweise bei der Grenzziehung zum betriebsnotwendigen Vermögen. Galt im alten Gesetz noch, dass Betriebsvermögen – unabhängig vom Gesamtwert – nur dann verschont wird, wenn es maximal zu 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht, wird im neuen Gesetz differenzierter vorgegangen: Beträgt der Wert des Verwaltungsvermögens mindestens 90 % des Unternehmenswertes, so sind die Verschonungsregeln nicht anwendbar (Einstiegstest).

Das BVerfG: „Die Ziele des Gesetzgebers, nur produktives Vermögen zu fördern und Umgehungen durch steuerliche Gestaltung zu unterbinden, sind zwar legitim und auch angemessen. Dies gilt jedoch nicht, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 % Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt. Ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund für eine derart umfangreiche Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die das Gesetz eigentlich nicht als förderungswürdig ansieht, ist nicht erkennbar.“

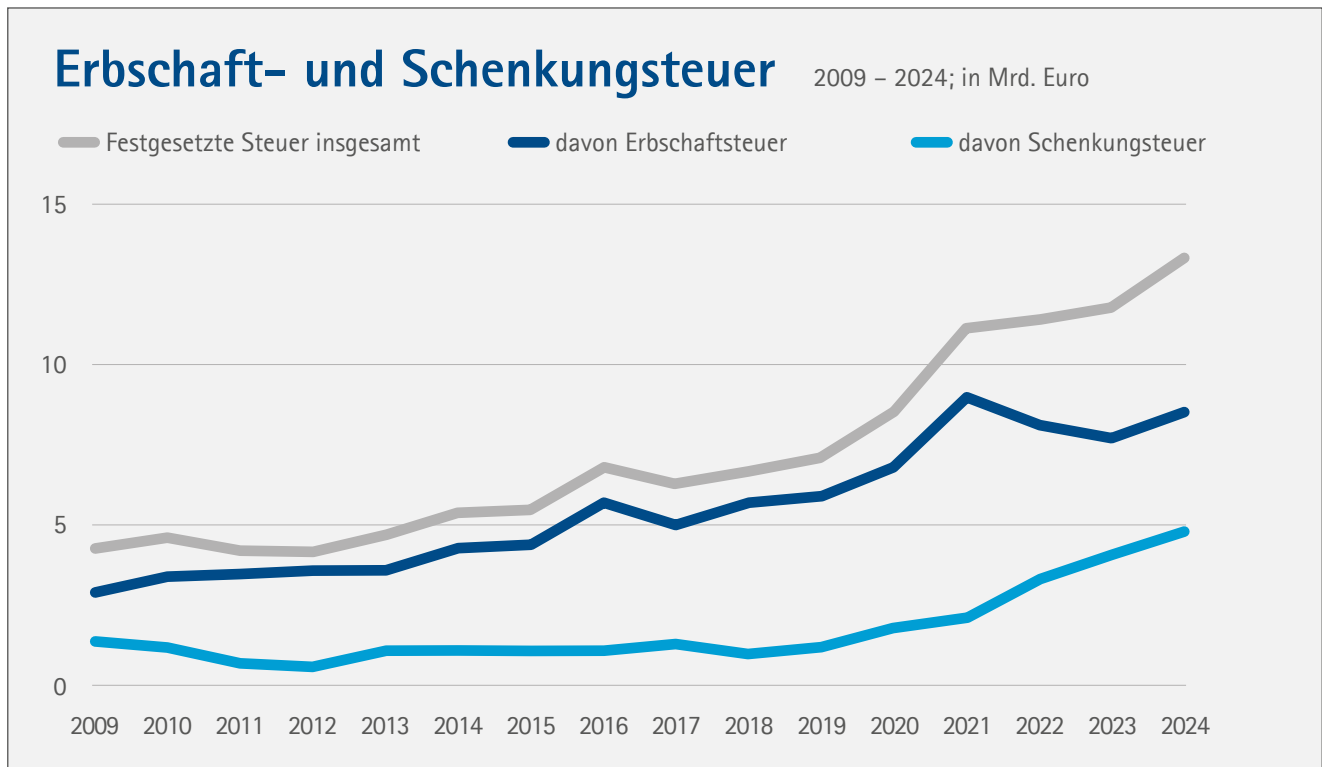
II. Daten und Fakten zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Volumen der Übertragungen, Steuer- aufkommen und Vermögensverteilung

Die ErbSt ist eine „Bereicherungssteuer“, die die durch eine Erbschaft oder Schenkung entstehende höhere finanzielle Leistungsfähigkeit eines Erbenden oder Beschenkten besteuert. Etwa 400 Mrd. Euro werden schätzungsweise jährlich in Deutschland vererbt und verschenkt (2024)[3]. Davon werden 113 Mrd. Euro steuerlich erfasst, wobei 21,5 Mrd. Euro auf Betriebsvermögen entfallen. Wieso wird so wenig erfasst? Unterhalb der Freibeträge werden Erbschaften und Schenkungen statistisch nicht erfasst, weil in diesen Fällen von den Finanzämtern keine Veranlagung vorgenommen wird. Auch die Erlasse von Steuern werden statistisch nur ungenau wiedergegeben, da sie erst aus den tatsächlich

eingenommenen Zahlungen ersichtlich werden. Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen wurden 2024 bei den Erbschaften mit 4,0 Mrd. Euro und bei Schenkungen mit 13,1 Mrd. Euro angewendet.

Die Gesetzgebungskompetenz der ErbSt liegt beim Bund, die Einnahmen gehen ausschließlich an die Bundesländer, in denen die Erben (oder Beschenkten) ihren Wohnsitz haben. Wie alle Steuereinnahmen unterliegen auch die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer keiner Zweckbindung (bspw. für Bildung).



2024 betragen die Einnahmen aus der ErbSt 9,9 Mrd. Euro; für 2025 werden knapp 15 Mrd. Euro erwartet.[4] Das Aufkommen dürfte in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen. Neben dem demographischen Wandel spielt dabei eine Rolle, dass die persönlichen Freibeträge seit 15 Jahren unverändert geblieben sind. Zudem macht sich die o. g. Reform bei der Besteuerung von Betriebsvermögen bemerkbar. Während das Betriebsvermögen bis 2016 vollständig befreit war, gilt dies seit der Reform nur noch für das „notwendige Betriebsvermögen“. Das nicht-notwendige Betriebsvermögen (Verwaltungsvermögen) wird wie privates Vermögen behandelt und besteuert.

Welche Bedeutung haben die Einnahmen aus gesamtstaatlicher Sicht? Für 2026 prognostiziert der Arbeitskreis Steuerschätzung ein Gesamtsteueraufkommen aller staatlicher Ebenen (Bund, Länder u. Gemeinden) von erstmals über 1.000 Mrd. Euro (also mehr als 1 Bill. Euro). Der Anteil der ErbSt-Einnahmen am Gesamtsteueraufkommen beträgt ca. 1,5 %; für die Steuereinnahmen der Länder beträgt der Anteil der ErbSt ca. 3,6 %. Die höchsten Einnahmen aus der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen erzielte 2024 Bayern (2,7 Mrd. Euro), gefolgt von Nordrhein-Westfalen (2,3 Mrd. Euro) und Baden-Württemberg (1,1 Mrd. Euro).[5]

Einordnung des ErbSt-Aufkommens: Jeder von einer der staatlichen Ebenen eingenommene Steuer-Euro ist wichtig. Es steht außer Frage, dass die ErbSt-Einnahmen für einige Länder eine wichtige Quelle zur Finanzierung ihrer Ausgaben sind. Es steht aber ebenso außer Frage, dass die Gesamteinnahmen aus der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen nur sehr geringe Effekte hinsichtlich einer „Korrektur“ der Vermögensungleichheit in Deutschland haben können.

Zwar kann die Steuer das Vermögen einzelner Erben oder Beschenkter deutlich beeinflussen, denn mit Steuersätzen von in der Spitze 50 % kann die Steuer immerhin den Wert eines geerbten oder per Schenkung übertragenen Vermögens halbieren. Wenn im Falle eines übertragenen Betriebsvermögens die Voraussetzungen für die Verschonung des übertragenen Betriebsvermögens nicht erfüllt werden (können), können bis zu 30 % des übertragenen Vermögenswertes als Steuerzahlung fällig sein. In solchen Fällen können Steuerzahlungen nur dann geleistet werden, wenn Teile des Betriebes oder komplette Betriebe veräußert werden und damit die notwendige Liquidität geschaffen wurde.

Das BVerfG: „Die [Verschonungsregelungen nach] §§ 13a und 13b ErbStG sind geeignet und im Grundsatz auch erforderlich, um die mit ihnen verfolgten Ziele zu erreichen. Der Gesetzgeber verfügt insoweit über einen weiten Einschätzungs- und Prognosespielraum. Vor diesem Hintergrund ist es ausreichend, dass er eine ernsthafte Gefahr von Liquiditätsproblemen bei der Besteuerung des unentgeltlichen Übergangs von Unternehmen vertretbar und plausibel diagnostiziert hat; eines empirischen Nachweises von Unternehmensgefährdungen nicht nur im Ausnahmefall bedarf es nicht.“[6]

Mit der ErbSt die Vermögensverteilung beeinflussen? Andere staatliche Maßnahmen haben eine deutlich stärkere, positivere Auswirkung auf die Vermögensverteilung. Das gilt insbesondere für Investitionen in Bildung. Wenn breiten Schichten der Bevölkerung gute Ausbildungen und Qualifizierungsmöglichkeiten sowie insgesamt ein hohes Bildungsniveau ermöglicht werden, dann sind Beschäftigungen in attraktiven Jobs möglich. Ein Vermögensaufbau ist dann

nicht nur dort möglich, wo Erbschaften oder Schenkungen vorliegen, sondern auch in „eigener Regie“. Entsprechende Prioritäten in den öffentlichen Haushalten zu setzen, fordert die IHK-Organisation schon seit langem. Ebenso wichtig sind Maßnahmen zum Vermögensaufbau im Rahmen der privaten Altersvorsorge. Hier verbessert die Bundesregierung aktuell mit dem Altersvorsorgegesetz die Rahmenbedingungen, damit breite Bevölkerungsgruppen auch über staatliche Förderung Anreize zum Vermögensaufbau erhalten. Auch eine höhere Wohneigentumsquote würde die Vermögensungleichheit spürbar verringern.

2. Das zweistufige Verfahren bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zur Umsetzung einer Steuer, mit der die erhöhte finanzielle Leistungsfähigkeit eines Erbenden (oder Beschenkten) adäquat erfasst werden soll, ist eine klar definierte Bemessungsgrundlage erforderlich, die eine sachgerechte Bewertung des Vermögens als Ausdruck der Bereicherung widerspiegelt. Bewertungsmaßstab ist nach dem BVerfG der Verkehrswert, da er den mit dem Substanzwert verbundenen Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zutreffend abbildet. Verkehrswerte zu definieren, ist allerdings bei vielen Vermögenswerten eine große Herausforderung. Denn solche Werte sind nicht für alle Wirtschaftsgüter an Märkten „ablesbar“ und wenn dies doch der Fall ist, können regionale Unterschiede vorliegen oder große Schwankungen zu unterschiedlichen Zeiten. Dies hat auch das BVerfG mit besonderem Blick auf das Sachvermögen erkannt und lediglich gefordert, dass auch für Grund-, Betriebs-, land- und forstwirtschaftliches Vermögen ein Wert angesetzt werden müsse, der dem Verkehrswert wenigstens angenähert sei.

Mit dem ErbSt-Urteil von 2014 hat das BVerfG im Kern ein zweistufiges Verfahren bestätigt: Nach der verkehrswertorientierten Bewertung des Vermögens auf der ersten Stufe folgt auf der zweiten Stufe die Umsetzung von Lenkungsabsichten des Gesetzgebers – in diesem Fall eine Verschonung des betriebsnotwendigen Vermögens. Diese Verschonung wurde vom BVerfG zwar im Grundsatz bestätigt, aber deren Anwendung an strengere Voraussetzungen geknüpft. Gerechtfertigt wird die Verschonung mit dem Schutz von Unternehmen vor Liquiditätsproblemen durch die erbschaft- oder schenkungsteuerliche Belastung beim Unternehmensübergang. Explizites Ziel der Verschonungsnorm ist es, den Bestand von Arbeitsplätzen bei der Unternehmensnachfolge zu sichern. Betont wird vom BVerfG dabei die im internationalen Vergleich besondere Bedeutung der klein- und mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft in Deutschland. Der ausdrückliche Lenkungszweck der Verschonungsnorm besteht nach dem BVerfG in der Förderung von Familienunternehmen, deren Vermögen eine Basis für Wertschöpfung, Beschäftigung und den Erhalt von Arbeitsplätzen sei.

3. Aktuelles Verfahren zur Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Aktuell ist beim BVerfG die Verfassungsbeschwerde eines Erben eines Aktiendepots im Privatvermögen anhängig. Der Beschwerdeführer verlangt die Steuerfreiheit dieses Erwerbs, da die Unternehmensbegünstigungen aus seiner Sicht wegen Verstoßes u. a. gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG verfassungswidrig seien. Das Finanzgericht Münster hatte die Klage abgewiesen, weil sich auch bei einer Verfassungswidrigkeit dieser nur für Betriebsvermögen geltenden Vorschriften keine Steuerfreiheit des privaten Vermögens ergebe. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung mit Hinweis auf sein Urteil vom 6.5.2021 verworfen, die Verfassungskonformität sei dadurch hinreichend geklärt. Eine potenzielle Höherbesteuerung von Privatvermögen gegenüber Betriebsvermögen verstoße nicht gegen das Gleichheitsgebot nach Art. 3 GG.

Das BVerfG wird zu entscheiden haben, ob die Erbschaft eines Aktiendepots mit der eines Familienunternehmens im Wesentlichen vergleichbar ist. Hierfür lassen sich kaum Argumente finden: Denn Aktien können anders als Betriebsvermögen unmittelbar gehandelt werden und haben deshalb einen aktuellen Marktwert. Zudem haben Entscheidungen eines einzelnen Aktionärs bei Aktien im Streubesitz keine unmittelbare Auswirkung auf die Fortführung der Kapitalgesellschaft(en). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Telos der gesetzgeberischen Verschonung nicht der begünstigte Erbe, sondern der Gegenstand des Erbes, das Unternehmen, ist.

Das BVerfG: „Die steuerliche Privilegierung unternehmerischen Vermögens ist nicht gerechtfertigt, weil der einzelne Erwerber verschont werden soll. [...] Der die ungleiche Behandlung rechtfertigende Gemeinwohlgrund liegt vielmehr allein im Schutz der übertragenen Unternehmen und der damit verbundenen Arbeitsplätze.“ (Rn. 172)“[7]

III. Notwendige Korrekturen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, die eine bessere Rechtsanwendung ermöglichen und die Normenklarheit sicherstellen

Die DIHK setzt sich dafür ein, dass der Gesetzgeber am durch das Urteil des BVerfG 2014 bestätigten Verschonungskonzept festhält, weil ohne eine weitgehende Verschonung des übertragenen Betriebsvermögens viele mittelständische Familienbetriebe in Deutschland in ihrer Existenz gefährdet würden. Eine solche Vorgehensweise schließt aber nicht aus, dass zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes Korrekturen vorgenommen werden sollten, die die Rechtsanwendung des Gesetzes wesentlich verbessern und die Normenklarheit des Gesetzes sicherstellen.

Das ErbStG hat eine Komplexität erreicht, die die Vollziehbarkeit des Gesetzes in einigen Teilen ernstlich in Frage stellt. Zurecht wird bemängelt, dass das ErbStG wegen seiner Komplexität gegen die Grundsätze der Normenbestimmtheit und Normenklarheit und damit gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoße[8]. Das BVerfG hat sich wiederholt dazu geäußert, dass Normen auch in der Praxis vollziehbar sein müssen. Danach muss das materielle Gesetz so ausgestaltet und in ein normatives Umfeld eingebettet sein, dass es die Finanzbehörden auch auf gleichheitskonforme Weise vollziehen können. Vollzugsmängel können bei den Steuererhebungsverfahren vorliegen und lassen sich in der Praxis nicht vollständig vermeiden. Die Erhebung jeder Steuer sollte allerdings im Grunde für alle Beteiligten ohne Rechtsunsicherheit durchführbar sein. Derzeit erlassen Finanzbehörden etwaige ErbSt-Bescheide nur unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO, um die Überprüfung des Steuerfalls noch innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist vornehmen zu können. Die zunächst verschonten Erwerber leben daher z. T. über Jahre im Zustand der Ungewissheit über die Höhe ihrer definitiven Erbschaft- oder Schenkungsteuerschuld, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Übernahme und Fortführung von Betrieben hat.

1. Bewertung des Betriebsvermögens

a) Verfügungsbeschränkungen bei der Wertermittlung des Vermögens berücksichtigen

Bewertungsmaßstab ist nach § 9 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes der sog. gemeine Wert. Dieser Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei der Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben sollen allerdings alle ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnisse des Erbenden, zu denen auch die Verfügungsbeschränkungen gehören. Hierunter fallen auch nach der Rechtsprechung des BFH insbesondere in Gesellschaftsver-

trägen und Satzungen verankerte Verfügungsbeschränkungen. Die durch die Beteiligung der Gesellschafter in hohem Maße eingeschränkte Fungibilität wirkt sich jedoch negativ auf den objektivierten Wert einer Beteiligung und damit auf die Bereicherung des Gesellschafters (bzw. des Erbenden) aus. Diese Konsequenz von Verfügungsbeschränkungen bei nichtbörsennotierten Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften hat der Gesetzgeber allerdings nicht auf der Bewertungs-, sondern auf der Verschonungsebene durch einen Vorab-Verschonungsabschlag in Höhe von 30 % des begünstigten Unternehmensvermögens berücksichtigt. Der Gesetzgeber wollte damit die familiengeführten Unternehmen fördern, deren Unternehmensführung typischerweise auf die langfristige Sicherung und Fortführung des Unternehmens ausgerichtet ist und bei denen ein freier Handel der Gesellschaftsanteile ausgeschlossen sei.

An die Gewährung des Vorababschlags sind hohe Anforderungen gesetzt. Die Verfügungsbeschränkungen müssen mindestens zwei Jahre vor und 20 Jahre (!) nach der Steuerentstehung bestanden haben bzw. fortbestehen. Während dieser Zeit ist der Erwerber verpflichtet, Änderungen bei den vertraglichen Bindungen oder auch bei tatsächlichen Verhältnissen innerhalb einer Frist von einem Monat anzuzeigen. Mit dem Vorab-Verschonungsabschlag entspricht der Gesetzgeber zwar der berechtigten Forderung nach Berücksichtigung der objektiven Leistungsfähigkeit des Erwerbers schmälernden Verfügungsbeschränkungen – jedoch auf der falschen Ebene.

Die DIHK empfiehlt, die genannten Beschränkungen schon bei der Bewertung des Vermögens zu berücksichtigen und die Regelung an wirtschaftlich realistische Zeiträume anzupassen, z. B. mit einem Nachlauf von 5 Jahren bei der Regel- und 7 Jahren bei der Optionsverschonung.

b) Verwaltungsvermögen praxisingerecht definieren und vereinfachen (§ 13b ErbStG)

Das BVerfG hat die vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung zwischen begünstigtem („produktivem“) Unternehmensvermögen und nicht begünstigtem („unproduktivem“) Verwaltungsvermögen grundsätzlich gebilligt. Mit der Definition des Verwaltungsvermögens wird das Ziel verfolgt, nur den Erwerb von produktivem Vermögen zu fördern. Das BVerfG hat die Regelungen zum Verwaltungsvermögen zwar im Grundsatz bestätigt. Die aktuelle gesetzliche Regelung geht deshalb weiterhin von einem mit Einzelsachverhalten gefüllten Katalog des Verwaltungsvermögens aus, an dem im Detail wenig verändert wurde. Die konkrete Ausgestaltung, insbesondere die 50 %ige „Alles-oder-nichts-Grenze“, wurde vom BVerfG allerdings für verfassungswidrig erklärt. [9]

Die insgesamt doch unklaren Regelungen zum Verwaltungsvermögen haben einen großen Anteil an der mangelnden Beherrschbarkeit der Vorschriften in der Praxis. Das betrifft insbesondere die Regelungen zu jungen Finanzmitteln samt Bezug zum „Hauptzweck“ der Unternehmenstätigkeit, die Berücksichtigung von Schulden und betriebliche Maßnahmen der Altersvorsorge. Bei Unternehmensgruppen und Konzernen muss diese Betrachtung auf allen Beteiligungsebenen separat im Rahmen einer Verbundvermögensaufstellung für alle Gesellschaften durchgeführt und konsolidiert werden. Auslandsgesellschaften sind dabei einzubeziehen. Bei der Verbundvermögensaufstellung werden also detaillierte Informationen aller Tochtergesellschaften und Betriebsstätten benötigt. Dabei sind gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten auszuklammern, bei Personengesellschaften ist das Sonderbetriebsvermögen aber einzubeziehen. In der Praxis ist daher im Vorfeld nicht feststellbar, wie weit das Verwaltungsvermögen reicht. Der Verwaltungsvermögenstest ist in einem mehrstufigen Konzern auf jeder Ebene der Konzerngesellschaft durchzuführen, so dass mehrere Ebenen in einer sog. Verbundvermögensaufstellung zu beachten sind.[10].

c) Korrekte Ermittlung der 90-Prozent-Grenze: Handlungsbedarf bei der Bewertung von Verwaltungsvermögen

Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass jeder Betrieb zur Gewährleistung seiner unternehmerischen Unabhängigkeit in einem gewissen Umfang Vermögen benötigt, das nicht unmittelbar der originären Betriebstätigkeit dient. Gemeint sind „Finanzierungspuffer“, die zur Kapitalstärkung und Sicherung der objektiven Unternehmenszwecke benötigt werden. Auch deshalb wird Netto-Verwaltungsvermögen bis zu einer Höhe von 10 % des Nicht-Verwaltungsvermögens bei Options- und Regelverschonung mitbegünstigt (§ 13b Abs. 7 Satz 1 ErbStG).

Um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber 2016 einen zusätzlichen 90 %-Einstiegstest (§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG) eingeführt. Er soll dem Umstand Rechnung tragen, dass als begünstigtes Vermögen auch das Vermögen vermögensverwaltender Kapitalgesellschaften und gewerblich geprägter Personengesellschaften im Ausgangspunkt (wieder) einbezogen wird. Die Regelung bedeutet, dass das in § 13b Abs. 4 ErbStG deklarierte nicht schützenswerte Verwaltungsvermögen nicht mehr als 90 % des Gesamtwertes des Betriebsvermögens umfassen darf – mit der Besonderheit, dass bei der Berechnung ein Schuldenabzug versagt wird. Ziel dieser Regelung ist es, dass von Gesellschaften, die in der Hülle eines Betriebes nur Finanzkapital in sich tragen (sog. Cash-Gesellschaften), keine Verschonungsregelungen in Anspruch genommen werden können.

In vielen Branchen – etwa im Gastgewerbe und im Handel – verursacht diese Regelung für die Unternehmen allerdings erhebliche Probleme, weil sich zum Beispiel eine hohe Schuldenquote oder ein hoher Forderungsbestand negativ auswirken. Ein hoher Schuldenstand mindert den Gesamt-

wert des Betriebs und erhöht damit die Verwaltungsvermögensquote, ein hoher Forderungsbestand bedeutet eine entsprechend hohe Finanzmittelquote, die ebenfalls eine hohe Verwaltungsvermögensquote nach sich zieht. Vornehmlich der Forderungsbestand variiert in der Praxis sogar tagesbezogen und ist u. a. abhängig von der Zahlungsmoral der Kundschaft (so auch der BFH in seinem Urteil v. 13.9.2023 - II R 49/21). Der BFH kommt daher zum Ergebnis, dass bei Handelsunternehmen, deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln besteht und nach seinem Hauptzweck einer gewerblichen Tätigkeit dient, für den dort verankerten 90 %-Einstiegstest die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln abzugsfähig sein sollten. Bisher werden Schulden – nach dem strengen Wortlaut der gesetzlichen Norm – beim 90%-Einstiegstest nicht berücksichtigt. Mit gleichlautenden Ländererlassen vom 19. Juni 2024 haben die obersten Finanzbehörden der Länder auf das Urteil des BFH reagiert und die Entscheidung im Verwaltungswege nachvollzogen und nunmehr die Schuldenverrechnung zugelassen. Es kann aber u. U. bei Handelsunternehmen weiterhin allein durch hohe Forderungsbestände zu Verwerfungen kommen. Die DIHK empfiehlt deshalb, die 90 %-Grenze abzuschaffen, zumindest sollten bei der Berechnung des Verwaltungsvermögens die Verbindlichkeiten berücksichtigt werden.

d) Vereinfachtes Ertragswertverfahren an Praxis anpassen

Das vereinfachte Ertragswertverfahren hat für den Mittelstand eine große Relevanz, weil es – wie die Bezeichnung schon andeutet – als vereinfachtes Verfahren eine praktikable Alternative zu einer aufwändigen Unternehmensbewertung ist. Hierbei wird zur Unternehmensbewertung der Durchschnitt des in den drei vorangegangenen Jahren jeweils erzielten Jahresertrags mit einem fixen „Kapitalisierungsfaktor“ von 13,75 multipliziert. Vor der Reform 2016 wurde der Faktor aus einem variablen Basiszinssatz und einem festen Zuschlag ermittelt. 2016 wurde dieser Faktor ohne weitere Begründung vom Vermittlungsausschuss des Bundestages definiert und beschlossen (BT-Drucks. 18/9690). In der Praxis zeigt sich, dass die mit diesem Verfahren ermittelten Unternehmenswerte deutlich überhöht werden. Gängige Vervielfältiger für KMUs liegen zwischen vier und maximal zehn[11] – letztere für äußerst profitable Unternehmen. Das Bundesfinanzministerium wird in § 203 Abs. 2 BewG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats den Kapitalisierungsfaktor an die Entwicklung der von der Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten anzupassen. Die DIHK empfiehlt dem BMF, diese Möglichkeit zu nutzen, um die Marktnähe der Bewertungsergebnisse wieder sicherzustellen. Aus Sicht der Unternehmen sollte der Vervielfältiger im vereinfachten Ertragswertverfahren in einem Korridor von sieben bis neun festgelegt werden. Dies würde in vielen Fällen die Erstellung eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nach dem IDW S1 Standard erübrigen.

2. Verschonung des Betriebsvermögens

a) Verschonungsregelungen seit 30 Jahren gesetzlich verankert

Kritiker der Verschonungsregelungen argumentieren, dass es keine Belege dafür gäbe, dass Unternehmen ohne die Steuerbefreiungen nicht „überleben“ könnten. Solche „Beweisfälle“ konnten allerdings gar nicht eintreten, weil in der Historie der Erbschaft- und Schenkungsteuer bereits früh eine Begünstigung des übertragenen Betriebsvermögens eingeführt wurde^[12]. Gerade in Zeiten mit großen Herausforderungen für die Unternehmen sollte nicht – quasi als Experiment – getestet werden, ob Familienunternehmen in Deutschland auch ohne eine Verschonungsregelung bei der ErbSt bestehen können. Sogar der für eine Einschränkung der Verschonungsregelung votierende Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) räumt ein, dass „unklar [ist], wie gravierend das Problem des Liquiditätsentzugs und damit verbundener Risiken für Investitionen und Beschäftigung der übertragenen Unternehmen ist“ (vgl. Rn. 435 des Jahresgutachtens 2025/2026^[13]). Veronika Grimm, ebenfalls Mitglied des SVR, äußert daher in einer „anderen Meinung“ im selben Jahresgutachten erhebliche Kritik an den Vorschlägen der Ratsmehrheit (Rn. 479 ff.). Ihrer Ansicht nach setze die Ratsmehrheit angesichts gravierender wirtschaftspolitischer Herausforderungen einen zu starken Schwerpunkt auf Vermögensumverteilung, anstatt die Stärkung der Leistungsfähigkeit des bestehenden wirtschaftlichen Systems in den Vordergrund zu stellen. Sie weist ferner zu Recht darauf hin, dass die Darstellung der Vermögensungleichheit unter Berücksichtigung der sozialen Sicherungssysteme erfolgen müsse. Grimm empfiehlt – wie die DIHK in der hier vorgelegten Position –, in der aktuellen Situation auf eine höhere Besteuerung von Erbschaften von Betriebsvermögen zu verzichten.

Erbende können zwischen Regel- und Optionsverschonung wählen: Nach §§ 13a und 13b ErbStG kann Betriebsvermögen zu 85 % steuerfrei gestellt werden (Regelverschonung), alternativ ist eine 100 %ige Steuerbefreiung (Optionsverschonung) möglich. Vom Erben einzuhaltende Voraussetzungen sind in beiden Fällen u. a. die Einhaltung von Lohnsummenregelungen und Behaltenszeiten. Ohne Bedürfnisprüfung gilt die Begünstigung uneingeschränkt jedoch nur noch dann, wenn der Wert des erworbenen Vermögens den Schwellenwert von 26 Mio. Euro nicht übersteigt. Liegt der Erwerb darüber, kann der Erwerber eine sog. Verschonungsbedarfsprüfung oder einen abschmelzenden Verschonungsabschlag beantragen. Bei Letzterem wird die Verschonung ab 26 Mio. Euro in 1-Prozent-Schritten bis auf null Euro reduziert; ab 90 Mio. Euro findet – sofern für das Abschmelzmodell votiert wurde – keine Verschonung mehr statt.

Die eingeführte Höchstgrenze von 26 Mio. Euro knüpft an der letzten Tarifstufe des § 19 Abs. 1 ErbStG als Eingang in den Spitzensteuersatz an und besitzt insoweit eine gewisse Plausibilität. Ein wesentlicher Kritikpunkt des BVerfG an der

vormaligen gesetzlichen Regelung war die Verschonung von großen Unternehmensvermögen, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage und damit der Zahlungsfähigkeit der betroffenen Gesellschafter. Aus diesem Grund wurde ins neue ErbStG eine sog. Verschonungsbedarfsprüfung aufgenommen. Bei dieser Prüfung wird dem Erwerber die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer auf Antrag erlassen, soweit er nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuern aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Dabei muss der Erbende mindestens 50 % des mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergehenden nicht begünstigten Betriebsvermögens und seines vorhandenen privaten Vermögens einsetzen. Bei der Ermittlung des nicht begünstigten und damit für die Erbschaftsteuer einzusetzenden Vermögens der Erwerber sollte der Abzug von Verbindlichkeiten zugelassen werden. Derzeit sind Schulden nach § 10 Abs.6 ErbStG nur eingeschränkt abziehbar.

Eine spezielle Begründung für die Beibehaltung der Höhe des Verschonungsabschlages von 85 % bzw. 100 % enthält das Gesetz nicht. Sicher ist aber, dass ein Paradigmenwechsel vorgenommen wurde: Begünstigtes Unternehmensvermögen wird von nicht begünstigtem Verwaltungsvermögen unterschieden und letzteres erbschaftsteuerlich voll belastet, genauso wie außerhalb des Betriebsvermögens übertragenes privates Vermögen.

b) Lohnsummenregelung für Kleinbetriebe vereinfachen

Das BVerfG erkennt an, dass mit dem sog. Lohnsummentest ein Instrument zur Sicherstellung des für die Legitimierung der Verschonung erforderlichen Belegs zur Fortführung eines Unternehmens eingeführt wurde. Voraussetzung für die Gewährung des 85 %igen Verschonungsabschlages (Regelverschonung) ist, dass die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen eines Unternehmens innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Beim 100 %igen Verschonungsabschlag (Optionsverschonung) sind es 700 % in sieben Jahren. Ausgenommen sind davon lediglich Betriebe mit nicht mehr als fünf Beschäftigten oder bei einer Ausgangslohnsumme von 0 Euro. An die Stelle der Mindestlohnsumme von 400 % (700 %) tritt bei mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 250 % (500 %), bei mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 300 % (565 %). Gerade im Mittelstand übernehmen derzeit Nachfolger/innen Verantwortung in herausfordernden wirtschaftlichen Situationen, die von einer verunsichernden geopolitischen Lage und von schwierigen Rahmenbedingungen (z. B. wegen hoher Energiekosten, hoher Arbeitskosten, erdrückender bürokratischer Belastungen) geprägt sind. Diese Ursachen für Verunsicherungen stellen für mittelständische Betriebe eine besondere Herausforderung dar, weil sie oftmals geringere finanzielle Puffer und weniger Diversifikationsmöglichkeiten haben als große Unternehmen. Von Unternehmen nicht zu verantwortende Krisen sollten nicht dazu führen, dass die steuerliche

Verschonung gefährdet wird. Die DIHK empfiehlt, Behaltensfristen und Lohnsummenvorgaben so flexibel auszugestalten, dass Reaktionen der Unternehmen auf externe Einflüsse nicht zum Verlust des Verschonungsanspruchs führen. Unternehmer/innen sollten deshalb die Möglichkeit erhalten, in noch zu definierenden Grenzen betriebsnotwendige Anpassungen vornehmen zu können und damit die Unternehmensfortführung und Arbeitsplätze zu sichern.

c) Regelungen zur Investitionsklausel und zu jungen Finanzmitteln vereinfachen

Nach der sog. Investitionsklausel (§ 13b Abs. 5 ErbStG) entfällt rückwirkend die Verwaltungsvermögenseigenschaft, wenn bei einem Erbfall vorhandenes Verwaltungsvermögen innerhalb von zwei Jahren entsprechend eines vom Erblasser zu Lebzeiten gefassten Plans in Vermögen investiert wird, das kein Verwaltungsvermögen ist. Die Feststellungslast dafür, dass alle Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind, trägt der Erwerber, der die rückwirkende Aussonderung aus dem Verwaltungsvermögen beansprucht. Erfolgt die Investition ohne den nachweisbaren vorgefassten Plan, kann die Verschonung versagt werden. Gerade in Krisenzeiten, in denen das Tagesgeschäft verstärkte Aufmerksamkeit erfordert, treten solche vorsorgenden Maßnahmen jedoch schnell in den Hintergrund, was erhebliche Steuerzahlungen auslösen kann.

Die Regelung zu jungen Finanzmitteln (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 5 ErbStG) soll verhindern, dass Finanzmittel aus dem nicht begünstigten Vermögen bspw. Privatvermögen in grundsätzlich begünstigtes Vermögen „umgewandelt“ werden. Die oft notwendige Finanzierung von Liquiditätslücken – etwa um in der Krise den Abbau der Beschäftigtenzahl zu verhindern – sowohl mit Privatvermögen als auch mit Einlagen von außen ist damit erbschaftsteuerlich riskant bzw. sogar schädlich. Die jüngere Rechtsprechung des BFH lässt sogar zu, dass dieser Mechanismus auch in Konzernstrukturen zum Tragen kommt. Stattet eine Muttergesellschaft die kriselnde Tochtergesellschaft mit Finanzmitteln aus, entstehen auf der Ebene der Tochtergesellschaft junge Finanzmittel, die im Rahmen der Verbundvermögensaufstellung die Gruppe wenigstens teilweise „infizieren“. Die Finanzverwaltung folgt in den aktuellen ErbSt-Richtlinien (R E 13b.29 Abs. 3 ErbStR 2019) ebenfalls dieser engen Auslegung, obwohl der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates ausdrücklich empfohlen hatte, Einlagen verbundener Unternehmen bei der Berechnung der jungen Finanzmittel außen vor zu lassen (BR-Drucksache 387/1/19, Nr. 2 vom 30.09.2019). Von dieser Regelung zu jungen Finanzmitteln sind bspw. auch GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer betroffen. Die Regelungen zu jungen Finanzmitteln widersprechen aus DIHK-Sicht anderen Maßnahmen der Bundesregierung zu einer stärkeren Kapitalbildung in mittelständischen Unternehmen (wie zum Beispiel mit Maßnahmen des „Deutschland-Fonds“ vorgesehen).

Die DIHK empfiehlt, die Regelungen zur Investitionsklausel und zu jungen Finanzmitteln zu vereinfachen, um Investitionen und Liquiditätszuführungen nicht zu gefährden.

IV. Die Erbschaftsteuer im Steuersystem und diskutierte Reformvorschläge

Im Zentrum der intensiv und häufig emotional geführten Debatte um die ErbSt stehen unterschiedliche Positionen zur Vermögensverteilung. Es wird aber auch diskutiert, welche Form der vermögensbezogenen Besteuerung volkswirtschaftlich sinnvoll und zugleich administrativ durchführbar ist.[14] Teilweise wird in der Wissenschaft die Auffassung vertreten, eine Reform der bestehenden Erbschaft- und Schenkungsteuer sei allein schon deshalb „effizient und gerecht“, weil sie im Gegensatz zur 1997 ausgesetzten Vermögensteuer bereits etabliert sei und an klar definierte Vermögensübertragungen anknüpfe.[15] Hier wird unterstellt, eine Reform der ErbSt könne nicht nur bestehende Ungleichheiten abbauen und die Steuerbasis verbreitern, sie könne zudem „gleichzeitig die Effizienz des Systems erhöhen“[16]. Dass aus DIHK-Sicht die ErbSt nicht das Potenzial hat, die Vermögensverteilung „zu lenken“, wurde bereits kritisch kommentiert. Wieso die ErbSt die Effizienz des Steuersystems erhöhen soll, erschließt sich aus DIHK-Sicht ebenfalls nicht.

Begründet werden solche Aussagen oftmals mit der finanzwissenschaftlichen Optimalsteuertheorie, die sowohl Effizienz- als

auch Verteilungsaspekte analysiert. Im Mittelpunkt stehen mögliche Verhaltensreaktionen der Besteuerten, aus denen ein Maß zur Beurteilung der Effizienz einer Steuer abgeleitet wird. Richtig ist aus DIHK-Sicht die hier hergeleitete Forderung, dass vermögensbezogene Steuern stets so gestaltet werden sollten, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Investitionen und die Innovationskraft möglichst wenig beeinträchtigen. Allerdings sehen Befürworter dieses Ansatzes offensichtlich bei den bestehenden Regelungen der ErbSt Ungleichbehandlungen, die sich nicht mit dem Argument des Schutzes von Arbeitsplätzen rechtfertigen ließen, und fordern eine Abschaffung der Verschonungsregelungen im aktuellen ErbStG. Neben der ungleichen Behandlung von Vermögenden sehen sie vor allem in den Verschonungsregelungen die Ursache für ökonomische Verzerrungen, Inkonsistenzen und hohe administrative Kosten. Nach einer Abschaffung der Verschonungsregelungen könnten bedrohliche Liquiditätsprobleme und die Bestandsgefährdung von Unternehmen durch Stundungsregelungen abgedefert werden. Dabei könnte die Steuer von den Erben aus dem laufenden Gewinn bezahlt oder über mehrere Jahre als Betriebsausgabe steuerlich abgeschrieben werden.[17]

Als Alternative zu den derzeitigen Verschonungsregelungen des ErbStG wird die Einführung einer „Flat Tax“ vorgeschlagen. Empfohlen wird, die Bemessungsgrundlage zu verbreitern, also sämtliche Vermögensformen mit ihrem aktuellen Verkehrswert als Basis für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu definieren. Auf diese breitere Bemessungsgrundlage soll dann ein „niedriger“ Steuersatz erhoben werden. Dieser Vorschlag verspricht auf den ersten Blick eine merkliche Vereinfachung der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen. Bei einer genaueren Analyse dieses Ansatzes zeigen sich allerdings auch erhebliche Herausforderungen, die eine intensive Prüfung des Vorschlags erforderlich machen. Am wichtigsten ist dabei zunächst die Feststellung, dass das zentrale Problem bei der Besteuerung von Vermögensübertragungen, nämlich die Bewertung von nicht börsennotierten Unternehmen, bestehen bleibt – und damit auch der größte Teil der Komplexität des Besteuerungsverfahrens. Auch bei einer Flat Tax ist die schwierige Aufgabe zu lösen, übertragenes Betriebsvermögen zu bewerten und so eine adäquate Bemessungsgrundlage zu definieren. Ebenso ist bei einer Flat Tax die Frage zu beantworten, wie Anteile an Personengesellschaften zu bewerten sind, die durch Gesellschaftsverträge gebunden sind.

Die DIHK sieht ferner die Gefahr einer in Zukunft schleichen- den Anhebung des einheitlichen Steuersatzes. Ein Beispiel hierfür ist die Grunderwerbsteuer, die heute nicht nur eine breite Bemessungsgrundlage, sondern auch (wieder) hohe Steuersätze hat. Nach jüngsten Berechnungen für die Erbschaftsteuer wäre die Aufkommensneutralität erst ab einem relativ hohen Steuersatz von 15 % gesichert.[18] Viele eigen- tümer- oder familiengeführte Unternehmen könnten eine so hohe Belastung nicht stemmen.

Hinzu kommt aus DIHK-Sicht ein „polit-ökonomisches“ Problem: Eine Flat Tax mit einem Steuersatz in Höhe von z. B. 10 oder 15 % auf alle Übertragungen würde je nach Ausgestaltung die Erwerber von Bargeld, Wertpapieren und privaten Immobilien deutlich entlasten, während Übertra- gungen von kleineren und mittleren Unternehmen deutlich stärker belastet würden. Auch mit gezielten Liquiditäts- und Stundungsmechanismen würde eine Flat Tax bei Unterneh- mensnachfolgen damit zu einer Substanzbesteuerung führen, was den vom BVerfG anerkannten Lenkungszweck (Sicherung der Unternehmensfortführung und damit von Arbeitsplätzen) konterkarieren würde.

Kritisiert werden die aktuellen Verschonungsregelungen vereinzelt auch mit dem Argument, dass der Staat mit der Verschonung des Betriebsvermögens viele für eine Unterneh- mensübernahme „ungeeignete Erben“ in die Verantwortung für die Fortsetzung des Unternehmens zwingt[19]. In der Praxis können solche „Fallgruppen“ (geeignete versus unge- eignete Erben) steuerrechtlich nicht abgebildet werden und es ist nicht überzeugend, auf Basis allein solcher Thesen eine Verschärfung der Belastung für alle Erben zu rechtfertigen.

In den Fällen, in denen die Erben nicht über ausreichende Liquidität verfügen, um die Steuerzahlung vorzunehmen,

sollen Stundungsmöglichkeiten greifen. Zudem wird mitunter vorgeschlagen, dass sich der Staat als stiller Teilhaber am Unternehmen beteiligen könne – also eine Beteiligung ohne Stimmrechte, aber mit Anspruch auf den Wertzuwachs[20]. Es bleibt bei diesen Vorschlägen allerdings unklar, wie eine solche Regelung bei einer in Zukunft hohen Zahl von Un- ternehmensübertragungen praktisch funktionieren soll, weil in erheblichem Umfang stille Beteiligungen des Staates am deutschen Mittelstand entstehen würden. Mit marktwirt- schaftlichen Prinzipien wäre eine solche „Steuerpolitik“ nicht in Einklang zu bringen. Neben der grundsätzlichen Skepsis in Bezug auf eine solche „Mitsprache“ des Staates würden Be- wertungsfragen und eine deutliche Zunahme von erforderli- chen, komplexen Verträgen einen erheblichen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen. Dieser Vorschlag passt somit auch nicht zu den Ankündigungen der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen.

Zusammenfassend gilt: Inwiefern die erläuterten Reforman- sätze die „Verteilungsgerechtigkeit erhöhen und zugleich die volkswirtschaftliche Effizienz verbessern“, erschließt sich nicht. Das Gleiche gilt für die Behauptung, dass eine solche Reform einen „Beitrag zu mehr Chancengleichheit und Gene- rationengerechtigkeit“ leisten würde.[21]

Auf eine höhere Verteilungsgerechtigkeit stellt auch ein Vor- schlag der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag ab[22]. Der Vorschlag sieht einen Lebensfreibetrag bis zu einer Höhe von 1 Mio. Euro vor, statt alle zehn Jahre wiederkehrende Freibeträge. Die Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrads soll entfallen. Bisherige Verschonungsregelungen für Betriebs- und Kapitalvermögen sollen abgeschafft werden. Vorgesehen sind für Unternehmen ein Freibetrag in Höhe von 5 Mio. Euro und erweiterte Stundungsregelungen gestreckt auf 20 Jahre. Nach DIHK-Auffassung sind in Betrieben Vermögenswerte in Höhe von 5 Mio. Euro schnell erreicht, wenn Gewerbegrund- stücke, Fabrikgebäude, Fertigungsanlagen, Lagerhallen, der Fuhrpark u. a. an die nächste Generation übertragen werden. Vom Vorschlag der SPD wären nach DIHK-Schätzung 2.000 Unternehmen pro Jahr mit etwa 450.000 Arbeitnehmern betroffen. In vielen Übertragungsfällen würden bei einem solchen Freibetrag Steuerzahlungen in erheblichem Umfang ausgelöst. Der Vorschlag würde damit zu einer deutlich hö- heren Belastung bei der Übertragung von Betriebsvermögen führen. Viele der von Eigentümern und Familien geführten Unternehmen in Deutschland würden zusätzlich belastet – das wäre Gift für den Investitionsstandort Deutschland. Auch die vorgesehenen Stundungsmöglichkeiten helfen der nächsten Generation von Unternehmerinnen und Unterneh- mern wenig, weil über viele Jahre gestreckt abzutragende Steuerschulden die Finanzierung von laufenden Investitionen verteuern würden.

Aus dem Kreis unserer Mitgliedsunternehmen wird auch vorgeschlagen, die ErbSt abzuschaffen, weil es für eine Be- steuerung von Übertragungen keine überzeugende Rechtfertigung gäbe und weil das aktuelle ErbStG wegen seiner hohen Komplexität und der streitanfälligen Details in der

Praxis kaum noch anwendbar sei. Für eine Abschaffung gibt es Vorbilder: Einige Länder erheben keine ErbSt oder haben eine solche Steuer abgeschafft, wie z. B. Schweden 2004, Österreich 2008 oder Norwegen 2014. Weil die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer lediglich 1,5 % der gesamten Steuereinnahmen ausmachen, ist diese Forderung auf den ersten Blick nachvollziehbar – vor allem auch, wenn die für alle Beteiligten hohen Erhebungskosten berücksichtigt werden. Die durch eine Abschaffung der ErbSt entstehenden Mindereinnahmen (für die Länder) könnten durch Umschichtungen in den öffentlichen Haushalten kompensiert werden.

Gleichwohl ist nicht zu erwarten, dass sich für eine Abschaffung der ErbSt gesellschaftliche und damit auch politische Mehrheiten finden. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass in

Deutschland nach dem Aussetzen der Vermögensteuer (seit 1996) eine weitere Steuer, die individuelle Vermögenswerte besteuert, ausgesetzt oder sogar gestrichen wird. Unter der Annahme, dass in Deutschland weiterhin Steuern existieren werden, die auf eine Vermögensübertragung (wie bei der Grunderwerbsteuer) oder den Vermögensbestand (wie bei der Grundsteuer oder der Erbschaftsteuer[23]) zugreifen, sind die in der hier vorgelegten Position ausgearbeiteten Empfehlungen im Gesamtbild die beste Vorgehensweise bei der Vertretung der Interessen der vielen von Eigentümern und Familien geführten Betriebe in Deutschland. Durch eine konsequente Verschonung der übertragenen Betriebsvermögen können weitere Belastungen der ohnehin schon herausfordernden Nachfolgeregelungen im deutschen Mittelstand in den kommenden Jahren vermieden werden.

-
- [1] Einen hervorragenden Überblick zur Historie der Beschäftigung des Bundesverfassungsgerichts mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer liefert Detlev J. Piltz: „150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit“, C.H. Beck, München 2025.
-
- [2] Die Zitate auf dieser Seite sind der Pressemitteilung Nr. 116/2014 des BVerfG vom 17. Dez. 2014 entnommen.
-
- [3] DIW Wochenbericht 27/2017, S. 565 – 571
-
- [4] Eine große Rolle für die deutlich höheren Einnahmen im Jahr 2025 spielt ein einzelner Erbfall.
-
- [5] Hessen 946 Mio., Niedersachsen 691 Mio., Rheinland-Pfalz 679 Mio., Berlin 415 Mio., Hamburg 403 Mio., Schleswig-Holstein 329 Mio., Saarland 114 Mio., Sachsen 70 Mio., Brandenburg 63 Mio., Bremen 58 Mio., Thüringen 40 Mio., Sachsen-Anhalt 21 Mio., Mecklenburg-Vorpommern 12 Mio.
-
- [6] BVerfG, Pressemitteilung a.a.O.
-
- [7] BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12).Rz. 172.
-
- [8] Roman Seer: Erbschaftsteuerliche Behandlung des Unternehmens-(anteils-)erwerbs – nach wie vor ein Fall für das BVerfG, Steuer und Wirtschaft 2021, 111 (Heft 02).
-
- [9] Die alte Regelung besagt, dass das gesamte Betriebsvermögen verschont werden kann, solange das Verwaltungsvermögen nicht mehr als die Hälfte des Wertes des gesamten Betriebsvermögens ausmacht. Lag der Anteil des Wertes des Verwaltungsvermögens über 50 %, wurde die Verschonung komplett versagt.
-
- [10] Instruktiv hierzu: Leonid Korezkij: Neuer Verwaltungsvermögenstest im Konzern aus der Sicht eines Rechtsanwenders – Der Weg vom begünstigungsfähigen zum begünstigten Vermögen nach § 13b Abs. 2-10 ErbStG, DStR 2016, 2434.
-
- [11] DUB, Deutsche Unternehmerbörse, www.dub.de/kmu-multiples/, zuletzt abgerufen am 16.02.2026.
-
- [12] Siehe z.B. Detlev J. Piltz: „150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip u. Wirklichkeit“, S. 221ff., 233ff., 264f., 305ff. u. 381ff.
-
- [13] Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2025/26 vom 12.11.2025.
-
- [14] Einen hervorragenden Überblick über „150 Jahre Erbschaftsteuer“ und die oft emotional geführte Debatte um die Erbschaftsteuer gibt Detlev J. Piltz, C.H. Beck-Verlag, 2025.
-
- [15] Andreas Peichl und Lisa Windsteiger: Reform der Erbschaftsteuer: Effizient und gerecht gestalten in Wirtschaftsdienst 2025, Heft 10, S. 686 – 687.
-
- [16] Andreas Peichl und Lisa Windsteiger, a.a.O.
-
- [17] Clemens Fuest, Andreas Peichl und Lisa Windsteiger: Zur Reform der Erbschaftsteuer in ifo Schnelldienst, 2026, 79, Nr. 1, 04 – 08.
-
- [18] Stefan Bach, Thomas Sinclair, Theresa Bührle und Florian Wichers: Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommens- und Verteilungswirkungen, Politikberatung kompakt 208, DIW Berlin, 2025. Clemens Fuest, Andreas Peichl und Lisa Windsteiger schlagen eine Verankerung eines „Niedrigsteuersatzes“ im Grundgesetz vor. (Zur Reform der Erbschaftsteuer, ifo Schnelldienst 1 2026, S. 7). Dafür die notwendige qualifizierte Mehrheit (Dreiviertel-Mehrheit) im Bundestag zu erhalten dürfte allerdings sehr unwahrscheinlich sein.
-
- [19] Philipp Krug und Dominika Langenmayr: Taxing transitions: Inheritance tax and family firm succession in Journal of Economic Behavior & Organization, 2025, 107238, <https://doi.org/10.1016/j.jebo.2025.107238>.
-
- [20] Wirtschaftsweise Monika Schnitzer im Interview mit dem BR-Format Kontrovers - Die Story vom 21.01.2026.
-
- [21] Andreas Peichl und Lisa Windsteiger, a.a.O.
-
- [22] „FairErben – Für eine gerechte Reform der Erbschaftsteuer. Fair. Einfach. Zukunftsfest“, SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Jan. 2026.
-
- [23] Die ErbSt wird auch als Steuer eingeordnet, die die Übertragung von Vermögen besteuert. Allerdings wird die Bemessungsgrundlage nicht durch die aus dem Vermögenseinsatz generierten Erträge oder Einkommen definiert, sondern durch den Bestandwert (Verkehrswert) des übertragenen Betriebsvermögens.